Stadt Blaubeuren

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 03.12.2024 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 05.12.2000, mit allen späteren Änderungen, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt

Je Anfahrt	150,54 Euro

sowie für jeden abgefahrenen m³ Schlamm oder Abwasser 7,74 Euro.

(2) Die Reinigungsgebühr beträgt

a) bei Kleinkläranlagen für jeden m³ Schlamm 100,40 Euro

b) bei geschlossenen Gruben für jeden m³ Abwasser 5,02 Euro.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Blaubeuren, den 03.12.2024

Stadt Blaubeuren 26 Alb-Donau-Kreis

.....

Jörg Seibold
(Bürgermeister)